



FASCHINGSFREUNDE



G R A M O N T

# SATZUNG

„FaschingsFreunde Gramont e.V.“

25. Mai 2014

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "FaschingsFreunde Gramont e.V.", Abkürzung: "FFG e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Apolda und ist beim Amtsgericht Apolda eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 3 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der "FFG e.V.", gegründet am 27.05.2005, versteht sich als Verein, der die Traditionen des Karnevals in der Stadt Apolda und im Landkreis Weimarer Land fortsetzt.
- (2) Der Verein sieht es als Aufgabe an, den Karneval zu fördern, die fastnachtlichen Traditionen zu achten, das Vereinsleben zu gestalten und an den Veranstaltungen anderer Verbände und Vereine im Satzungssinne mitzuwirken.
- (3) Der Verein arbeitet im "Landesverband Thüringer Karnevalsvereine e. V. " und im "Bund Deutscher Karneval e.V." mit.
- (4) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Jugendliche und Kinder im Sinne seiner Ziele zu fördern und in seine Arbeit einzubeziehen.
- (5) Die Arbeit des Vereines wird auf der Grundlage sachbezogener Tätigkeit von Arbeitsgruppen durchgeführt, die vom Komitee koordiniert werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern (Aktiven), aus Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) **Erwerb der Mitgliedschaft**
- Jede natürliche Person bzw. ihr gesetzlicher Vertreter hat das Recht, schriftlich Antrag um Aufnahme als Mitglied zu stellen.
  - Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (3) **Erwerb der Ehrenmitgliedschaft**
- Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident kann nur werden, wer als Mitglied Verdienste um den Erhalt und die Weiterentwicklung des FFG e.V. erworben hat.
  - Die Ernennung zum "Ehrenmitglied des FFG e.V." bzw. zum "Ehrenpräsident des FFG e.V." erfolgt auf Vorschlag des Komitees durch das Präsidium und bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Mitgliedes und der Mitgliederversammlung.
- (4) **Rechte der Mitglieder**
- Teilnahme an den Haupt- und Mitgliederversammlungen,
  - Teilnahme an den Veranstaltungen des FFG e.V.,
  - Delegation zu Veranstaltungen anderer Verbände und Vereine,
  - Einbringung von Anfragen und Anträgen an die Organe des Vereines,
  - aktives und passives Wahlrecht,
  - verdienstvollen Mitgliedern können Ehrentitel verliehen werden.
- (5) **Rechte der Ehrenmitglieder**
- Ehrenmitglieder bestimmen einen Ehrenrat, der das Komitee bei seiner Arbeit unterstützen kann. Mitglieder des Ehrenrates werden auf der Grundlage einer „Ordnung des Ehrenrates“ ernannt.
  - Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des FFG e.V. teilzunehmen, Vorschläge zur Arbeit des Vereines einzubringen und den Verein in allen Angelegenheiten zu unterstützen.
  - Ehrenmitglieder, die dem Verein wieder aktiv zur Verfügung stehen wollen, können durch einseitige Erklärung ihre Ehrenmitgliedschaft ruhen lassen.
- (6) **Pflichten aller Mitglieder**
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des FFG e.V. anzuerkennen sowie zu deren Einhaltung beizutragen. Es hat die Pflicht, Beschlüsse und Ordnungen zum Erreichen der Ziele des Vereines mitzugestalten und umzusetzen.
  - Die Mitglieder, ausgenommen Ehren- und fördernde Mitglieder, haben die Pflicht, an den Versammlungen teilzunehmen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
  - Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.04 des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
  - Das Präsidium ist ermächtigt, Schülern, Studenten und Inhabern eines Sozialpasses die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
  - Die Mitglieder, ausgenommen Ehren- und fördernde Mitglieder, sind verpflichtet, über das ganze Jahr hinweg dem Verein zur Verfügung zu stehen, Feste und

Anlässe der Stadt Apolda, dem Landkreis Weimarer Land und seiner Bürger sowie befreundeter Vereine im angemessenen Rahmen mitzugestalten.

- Es gehört zur Ehre und zur Pflicht aller Mitglieder, Schaden vom Verein abzuwenden.

(7) **Ende jeder Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium inklusive Rückgabe des Mitgliedsausweises (Die Mitgliedschaft endet erst, wenn sowohl die schriftliche Erklärung als auch der Mitgliedsausweis dem Präsidium ausgehändigt worden sind.),
- durch Ausschluss,
- durch Streichung,
- durch Tod,
- durch Auflösung des FFG e.V.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung sowie gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins,
- vorsätzliches oder grob fahrlässiges Herbeiführen einer materiellen oder ideellen Schädigung des Vereins,
- Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr bei ausdrücklicher Weigerung zur Begleichung der Rückstände.

Gründe für eine Streichung sind:

- Nichtwahrnehmung seiner Pflichten über mehr als ein Jahr ohne Bekanntmachung zwingender Gründe.

- (8) Die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit regelt die Finanzordnung.

<b>§ 5 Organe des FFG e.V.</b>
--------------------------------

- (1) Organe des FFG e.V. sind:

- die Hauptversammlung,
- die Mitgliederversammlung,
- das Komitee,
- das Präsidium,
- der Ehrenrat.

(2) **Die Hauptversammlung**

- Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des FFG e.V. und findet jährlich anlässlich des Gründungstages statt.
- Die Einberufung der Hauptversammlung muss schriftlich durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung erfolgen.
- Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.
- Anträge sind zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium einzubringen.

- Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung den Stimmberechtigten zuzustellen.
- Anträge, die unmittelbar vor oder während der Hauptversammlung zur Kenntnis gegeben bzw. gestellt werden, kommen nur dann zur Behandlung, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine Dringlichkeit anerkennen.
- Sachentscheidungen werden in offener Abstimmung getroffen.
- Personalentscheidungen finden in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen statt. Auf Antrag, eine Zustimmung des bzw. der Kandidaten vorausgesetzt, kann bei Zustimmung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung entschieden werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Stimmabgabe gemäß Wahlordnung auch im Briefwahlverfahren abgegeben werden.
- Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 und zur Auflösung des Vereines einer 3/4 Mehrheit.
- Wahlen erfolgen im dreijährigen Turnus jeweils zur Hauptversammlung.  
Zur Wahl stehen:
  - a) der Präsident,
  - b) eins bis vier Vizepräsidenten,
  - c) der Schatzmeister,
  - d) sieben bis neun Komiteemitglieder,
  - e) drei Kassenprüfer,
  - f) der Sekretär.
- Die Hauptversammlung muss unter anderem folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - a) Beschlussfassung zur Tagesordnung,
  - b) Bericht des Präsidiums,
  - c) Bericht des Schatzmeisters,
  - d) Bericht der Kassenprüfer (jedes Jahr),
  - e) Behandlung von Anfragen und Anträgen,
  - f) Entlastung des Präsidiums (alle 3 Jahre),
  - g) Wahlhandlung (alle 3 Jahre),
  - h) Bekanntgabe von Ordnungen,
  - i) Verschiedenes.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder eine Einberufung verlangen. Für sie gelten die Regeln der Hauptversammlung gleichlautend.
- Die Hauptversammlung behandelt Themen und Aufgaben des Vereins sowie Anträge der Mitglieder. Die Hauptversammlung dient der Bekanntgabe von Beschlüssen des Präsidiums und des Komitees.
- Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern.

### (3) **Das Komitee**

Dem Komitee gehören an:

- der Präsident,
- die Vizepräsidenten,
- der Schatzmeister,
- die Komiteemitglieder,
- der Sekretär.

**Aufgaben des Komitees:**

- Die Vizepräsidenten und die Komiteemitglieder leiten eine Arbeitsgruppe bzw. nehmen eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr.
- Das Komitee hat die Interessen aller Mitglieder zu vertreten.
- Das Komitee berät in Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- Das Komitee erarbeitet Vorschläge für die inhaltliche Arbeit des Vereines und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse.
- Das Komitee erlässt erforderliche Ordnungen.

**(4) Das Präsidium**

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident,
- eins bis vier Vizepräsidenten
- der Schatzmeister
- der Sekretär.

**Aufgaben des Präsidiums:**

- Das Präsidium ist mit der Führung des FFG e.V. beauftragt und verwaltet dessen Vermögen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein mindestens durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.
- Das Präsidium kann Arbeitsgruppen so berufen, wie es die Aufgaben des Vereins erfordern. Das Präsidium protokolliert seine Sitzungen lt. § 11 dieser Satzung selbst.

**(5) Der Ehrenrat**

Dem Ehrenrat gehören an:

- die Mitglieder entsprechend der "Ordnung des Ehrenrates".

**Rechte des Ehrenrates:**

- Teilnahme eines von ihm beauftragten Vertreters an den Sitzungen des Komitee,
- Unterbreiten von Vorschlägen zur inhaltlichen Arbeit des Vereins sowie zu Ehrungen.

**§ 6 Die Kassenprüfer**

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung.
- (2) Sie geben dem Präsidium Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Komitee nicht angehören.

**§ 7 Der Sekretär**

Der Sekretär besorgt die Protokollführung zur Hauptversammlung und zu den Komiteesitzungen lt. § 11 dieser Satzung.

## **§ 8 Ausscheiden**

- (1) Scheiden Mitglieder des Präsidiums, des Komitees oder ein Kassenprüfer vorfristig aus, so kooptiert das entsprechende Gremium ein neues Mitglied. Scheidet der Sekretär vorfristig aus, so beruft das Präsidium einen neuen. Alle Ergänzungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
- (2) Scheidet der Präsident vorfristig aus, ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.

## **§ 9 Rechenschaft**

- (1) Das Präsidium ist der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Das Komitee ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 10 Erlass von Ordnungen**

- Erforderliche Ordnungen sind:
- die Geschäftsordnung,
  - die Finanzordnung,
  - die Auszeichnungsordnung,

## **§ 11 Protokoll und Beurkundung**

- (1) Die Hauptversammlung des FFG e.V. ist zu protokollieren (siehe § 7).
- (2) Von Hauptversammlungen, Komiteesitzungen und Sitzungen des Präsidiums wird ein Ergebnisprotokoll über Beschlüsse, Aufträge und wichtige Entscheidungen angefertigt. Der Leiter der jeweiligen Versammlung und der Protokollierende (der Sekretär bzw. eine vom Leiter der jeweiligen Versammlung benannte Person) unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Unterschriftsberechtigungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Präsident führt die Versammlungsleitung. Für den Fall der Verhinderung bestellt der Präsident einen Vertreter aus dem Präsidium.
- (5) Protokolle sind dann durch den Versammlungsleiter und den Sekretär zu unterzeichnen.

## **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die der FFG e.V. zu vertreten hat, ist Apolda.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Das Präsidium ist berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern oder behördlich angeordnet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt mit Eintrag in das Register in Kraft.

Apolda, den 25.05.2014

### **Die Präsidentin**

Petra Macher

### **Die Vizepräsidenten**

Daniel Kindermann

Kai Pfundheller

Kati Richter

Katrin Sander

### **Der Schatzmeister**

Thomas Macher

### **Der Sekretär**

Diana Landgraf-Hauschel

© FFG e.V.  
05/2014

Vervielfältigungen und Nachdruck (auch auszugsweise)  
nur mit Genehmigung des Präsidiums des FFG e.V.

Irrtümer ausgeschlossen